

# Versicherungsvariante „Sack & Pack“

ergänzend zu ABH 2009

## Variante 1: ohne Einrichtung

**Versicherungsumfang:** Abweichend von Art. 1 der ABH ist der gesamte Wohnungsinhalt ausgenommen Möbel und Einrichtungsgegenstände mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- versichert. Auf den Einwand einer Unterversicherung wird verzichtet.

Unter Versicherungsschutz fällt der Wohnungsinhalt wie Kleidung, Bilder, Dekorationsgegenstände, Pflanzen, Geschirr, Bücher, Bettzeug,...  
Nicht versichert gelten Möbeln wie Sesseln, Tische, Betten, Teppiche, Sofas, Fauteuils, Lampen, etc.

Innerhalb dieser Versicherungssumme bleiben spezielle Haftungsbeschränkungen, wie etwa jene des Art 2. Pkt 3. ABH, aufrecht.. In Ergänzung des Art. 2. Punkt 3 ABH gilt auch eine Haftungsbegrenzung für elektronische Geräte des Versicherungsnehmers bis EUR 2.500,- .

Abweichend von Art. 3, Pkt. 1 und 3 der ABH gilt die Versicherung weltweit in jenen Räumlichkeiten, die vom Versicherungsnehmer unmittelbar im Schadenszeitpunkt bewohnt worden sind, wenn dies nachweislich zumindest ein Monat gedauert hat. Der Inhalt von Räumlichkeiten, die zum Zwecke eines Urlaubes genützt werden, fallen nicht unter Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 6 Monaten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

**Vertragsgrundlagen:** ABH 2009, ABS 2002

## Variante 2: inklusive Einrichtung

**Versicherungsumfang:** Versicherungssumme von EUR 15.000,- . Auf den Einwand einer Untersicherung wird verzichtet.

Innerhalb dieser Versicherungssumme bleiben spezielle Haftungsbeschränkungen, wie etwa jene des Art 2. Pkt 3. ABH, aufrecht. In Ergänzung des Art. 2. Punkt 3 ABH gilt auch eine Haftungsbegrenzung für elektronische Geräte des Versicherungsnehmers bis EUR 2.500,- .

Abweichend von Art. 3, Pkt. 1 und 3 der ABH gilt die Versicherung weltweit in jenen Räumlichkeiten, die vom Versicherungsnehmer unmittelbar im Schadenszeitpunkt bewohnt worden sind, wenn dies nachweislich zumindest ein Monat gedauert hat. Der Inhalt von Räumlichkeiten, die zum Zwecke eines Urlaubes genützt werden, fallen nicht unter Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 6 Monaten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

**Vertragsgrundlagen:** ABH 2009, ABS 2002